



Aktz.:

Antwort zur Anfrage Nr. 0598/2013 der SPD-Stadtratsfraktion betr. Voraussichtliches Ende der archäologischen Erkundungsgrabungen in der Altenauergasse (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie stellt sich der aktuelle Sachstand dar? Konnten historische Funde sichergestellt bzw. Befunde gesichert werden?

Die Zuständigkeit liegt bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie. Hier können auch die Informationen zu den historischen Funden und Befunden, die über den bereits publizierten Bestand der ergrabenen Kelleranlagen hinausgeht, erfragt werden. Die im Herbst 2011 freigelegten Kelleranlagen wurden durch die Landesarchäologie dokumentiert und deren Abbruch wurde aus denkmalschutzrechtlicher Sicht mit Schreiben vom 03.07.2012 an die Landesarchäologie unter aufschiebender Bedingung einer detaillierten Dokumentation freigegeben.

2. Wann ist mit dem Abschluss der Arbeiten und einer Freigabe des Grundstücks zu rechnen?

Hierzu teilt das Liegenschaftsdezernat folgenden Sachstand mit:

Die Grabungsarbeiten im Bereich der Altenauergasse wurden wegen anderer Vorhaben (Holzhofstraße, Zollhafen, Weisenau etc.) zunächst zurückgestellt. Die Arbeiten sollen in einigen Wochen wieder aufgenommen werden. Bisher konnten nur die Schichten des Mittelalters ausgegraben werden. Entsprechende Funde sind gesichert und ein Keller Richtung Altenauergasse ist dokumentiert worden.

3. Sieht die Verwaltung Chancen, an dieser Stelle seniorengerechte Wohnungen - ggf. in Kooperation mit dem Mainzer Altenheim - zu realisieren?

Es spricht grundsätzlich nichts dagegen, an diesem Standort Wohnen generell oder auch speziell als seniorengerechtes Wohnen zu realisieren. Die Bauverwaltung hat seit 1989 immer wieder Überlegungen zu einer städtebaulichen Aufwertung des Bereiches angestellt und diese im Jahr 2007 zu einer Studie zusammengefasst. Die weitere Beschäftigung mit diesem Thema wurde dann aber durch die anstehenden Ausgrabungsarbeiten gestoppt, da davon auszugehen war, dass - je nach Wertigkeit der archäologischen Funde - ggf. eine Anpassung des Konzeptes notwendig werden würde. Eine Wohnnutzung wäre nach § 34 BauGB zulässig und würde zur Stärkung des schon vorhandenen Wohnquartiers beitragen.

Aus der Sicht der Sozialverwaltung bietet sich dieses Areal sehr gut an, um dort seniorenrechtliches Wohnen zu realisieren und in Kooperation mit dem Mainzer Altenheim Leistungen anzubieten, die für Senioren als ideale Ergänzung für ein möglichst langes selbständiges Wohnen im Alter dienen können. Aber auch nach dieser Lebensphase könnte das Leistungsangebot des Mainzer Altenheimes für die Bewohnerinnen und Bewohner einer seniorenrechtlichen Wohnanlage eine gute Absicherung sein.

4. Wenn ja, wie könnte ein entsprechendes Modell aussehen?

Wenn feststeht, ob und wann das o. g. Grundstück für den genannten Zweck zur Verfügung steht, kann in konkretere Überlegungen eingetreten werden. Die Verwaltung hat schon einige Vorüberlegungen angestellt. Sobald weitere Erkenntnisse vorliegen, werden die Gremien unterrichtet werden.

Mainz, 17. April 2013

Gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete